

F f.

## B e r i c h t

der außerordentlichen Deputation der ersten Kammer  
für Schulsachen,

den Entwurf eines Volksschulgesetzes für das Königreich Sachsen  
betreffend.

Eingegangen den 26. October 1872.

(Königl. Decret Nr. 16, Landt.-Acten, I. Abth. 2. Bd., S. 153 flg.

Bericht der außerordentlichen Deputation der zweiten Kammer für das Volks-  
schulgesetz, Landt.-Acten, Beil. zur III. Abth. 1. Bd., S. 189 flg.

Protokolle der zweiten Kammer vom 4. bis 12. März 1872, Landt.-Acten,  
III. Abth., S. 291 bis 378.

Mittheilungen der zweiten Kammer Nr. 46 bis 54, S. 1284 bis 1653.)

Nachdem die Ständeversammlung bei Gelegenheit der Berathung eines Gesuchs  
des pädagogischen Vereins zu Chemnitz um „eine gründliche Umgestaltung des  
Volksschulgesetzes vom 6. Juni 1835“ in der Ständischen Schrift vom 28.  
Mai 1868 gegenüber der Königlichen Staatsregierung die Erwartung aus-  
gesprochen hatte:

„sie werde zu der von ihr in Aussicht genommenen Revision des Schul-  
gesetzes vom 6. Juni 1835 und der dasselbe ergänzenden Gesetze und  
Verordnungen schon in nächster Zeit Einleitung treffen,“

legte die hohe Staatsregierung gemäß der hierauf in dem Landtagsabschiede vom  
30. Mai 1868 unter II. 23 ertheilten Zusicherung am Landtage 1870 den  
Kammern einen Gesetzentwurf,

Abänderungen des Elementarvolksschulgesetzes vom 6. Juni 1835, so-  
wie mehrere damit in Verbindung stehender Gesetze betreffend,

vor. Derselbe kündigte in den beigegebenen Motiven sich selbst als das Resultat  
der stattgefundenen Revision der vaterländischen Schulgesetzgebung an und ent-